

## Informationsvorlage 2017/0016

Amt / Fachbereich	Datum
Amt für Finanzen und Liegenschaften	20.01.2017

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
<b>Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Gebäudemanagement</b>	<b>14.02.2017</b>		<b>Ö</b>
<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>21.02.2017</b>		<b>N</b>
<b>Rat der Stadt Melle</b>	<b>22.02.2017</b>		<b>Ö</b>

### **Bericht einer überörtlichen Prüfung zu Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen**

**Der nachfolgende Sachverhalt wird den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gegeben.**

## Sach- und Rechtslage

Der Präsident des Landesrechnungshofs führt die überörtliche Prüfung u. a. der Gemeinden gemäß §§ 2 bis 4 des NKPG durch. Die überörtliche Prüfung stellt fest, ob das Haushalts- und Kassenwesen der zu prüfenden Einrichtung ordnungsgemäß und wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung dient auch dazu, die Haushaltswirtschaft und Organisation der zu prüfenden Einrichtung durch Beratung in selbstverwaltungsgerechter Weise zu fördern. Insbesondere sollen Verbesserungsvorschläge unterbreitet und Vergleichsmöglichkeiten genutzt werden.

Der Landesrechnungshof Niedersachsen hat folgenden Prüfungsanlass und –durchführung definiert:

*„Die Kommunen haben ihre Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten (§ 124 Abs. 2 Satz 1 NKomVG). Dazu gehört eine ausreichende Instandhaltung. Seit Einführung des neuen kommunalen Rechnungswesens sind die Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen zu bilden (§§ 123 Abs. 2 NKomVG, 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHKVO).*

*Gegenstand der Prüfung war das haushaltmäßige Verfahren der Kommunen bei unterlassener Instandhaltung. Die Prüfung bezog sich hauptsächlich auf Aufwendungen im Bereich der Gebäudewirtschaft und im Tiefbau (Straßen etc.).*

*In die Prüfung bezog ich sechs selbständige Gemeinden zwischen ca. 30.000 und 46.000 Einwohnern ein: die Gemeinde Seevetal, die Städte Barsinghausen, Melle, Meppen und Nienburg/Weser sowie die Hansestadt Buxtehude. Die Prüfung erstreckte sich auf die Haushaltsjahre 2011 bis 2015 (Prüfungszeitraum).*

*Bei der Stadt Melle prüfte ich in der Zeit vom 22. bis 29.06.2016 an fünf Tagen vor Ort (Erhebungszeitpunkt). Die Stadt Melle nahm mit Schreiben vom 19.12.2016 zu dem übersandten Entwurf der Prüfungsmittteilung Stellung.“*

Die Prüfungsmittteilung fasste folgendes Ergebnis zusammen:

*„Die geprüften Kommunen nutzten Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen in unterschiedlichem Umfang. Sie bildeten und verwendeten die Rückstellungen weitgehend rechtskonform (vgl. Abschnitt 3).*

*Die bei der Stadt Melle gebildeten Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen führten zu erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen. Überschreiten überplanmäßige Aufwendungen die vom Rat festgesetzte Bagatellgrenze, muss die Verwaltung die vorherige Zustimmung des Rats einholen (vgl. Abschnitt 4.1).*

*Überplanmäßige Aufwendungen für unterlassene Instandhaltungen, die allein darauf abzielen, Rückstellungen zu bilden, sind nicht zulässig (vgl. Abschnitt 4.1). Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen sind spätestens nach drei Jahren aufzulösen (vgl. Abschnitt 4.2).“*

Die Stadt Melle hatte nach der Übersendung der Prüfungsfeststellungen im schriftlichen Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme. Die wesentlichen Aussagen wurden in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Gebäudemanagement am 28.11.2016 vorgestellt und diskutiert. Die Stadt hat mit Schreiben vom 19.12.2016 darauf eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die dieser Vorlage beigelegt ist (Anlage 1)

Gemäß § 5 NKPG ist der wesentliche Inhalt des Schlussberichtes dem Rat der Stadt Melle unverzüglich bekannt zu geben. Auf Verlangen kann auch Einsicht in den Schlussbericht

gewährt werden.

Der vollständige Prüfungsbericht (Anlage 2) vom 03.01.2017 ist dieser Vorlage beigelegt.